

Ruderordnung

des Schüler-Ruder-Clubs am Friedrich-Ebert-Gymnasium Bonn

Stand vom 26.03.2023

gemäß Sicherheitsrichtlinien des Deutschen Ruderverbandes vom 29.11.2014

Diese Ruderordnung umfasst das Hausrevier auf dem Rhein zwischen Rheinkilometer 628 (Wassersportverein Sinzig) bis Stromkilometer 661 (Herseler Werth) sowie die Sieg von der Mündung bis zur Aggermündung. Besondere Gefahren werden im Regelfall kommuniziert. Diese Ruderordnung gilt auch auf Wanderfahrten. Besonderheiten des zu befahrenden Ruderreviers sind im Vorfeld zu klären. Zum Rudern wird eine der Wetterlage angemessene Ruderkleidung dringend empfohlen.

1. Leitung

- 1.1. Ruderwart: Den gesamten Ruderbetrieb leitet der Ruderwart; er wird von den Obleuten sowie den zwei Bootswarten unterstützt. Der Ruderwart hält bei Ruderterminen die höchste Macht inne und bestimmt die Bootsverteilung. Nach seiner Einschätzung ist jegliche rechtlich vertretbare Ausnahme möglich. Er hat jedoch das Wohl des Vereins und der Mitglieder zu beachten!

2. Ruderklassen

- 2.1. Anfänger: Sie befinden sich in der Ausbildung und nehmen am normalen Ruderbetrieb teil. Die Lahnfahrt ist besonders für sie vorgesehen. An der Sommerfahrt dürfen sie nicht teilnehmen, außer bei einer Sondererlaubnis durch den Vorstand.
- 2.2. Ruderer: Sie sind eine Saison bereits mitgerudert und können nun auch an der Sommerfahrt teilnehmen.
- 2.3. Obleute: Sie haben eine theoretische Steuererlaubnis erworben und haben die Erlaubnis des ersten Ruderwarts und des Vorsitzenden erhalten, ihre theoretische Steuererlaubnis durchzuführen. Sie dürfen in allen für den Ruderbetrieb freigegebenen Gigbooten fahren. Darin sind nicht enthalten: C-Einer, Rennboote und Achter
- 2.4. Rennboot Fahrer: Sie haben eine entsprechende Prüfung abgelegt und haben vom Vorstand die Ermächtigung allein zu fahren. Der Protektor hat hierbei ein Veto-Recht.

3. Prüfung

- 3.1. Rennboot Prüfung: Voraussetzung ist, dass der Prüfling Obmann ist.
Prüfungsbestimmungen: An- und Ablegen; Prüfling sollte über eine saubere Rudertechnik verfügen; Kribben fahren; Skullwechsel; aus und einsteigen auch aus dem Wasser einsteigen und Boot rein und raus tragen;
- 3.2. Prüfer: Der Prüfer ist Skiff Fahrer oder die Prüfer setzen sich aus 3 erfahrenen Obleuten zusammen.

4. Fahrordnung

4.1. Allgemeine Bestimmungen:

Die Bootsmannschaft hat den Anweisungen der Obleute Folge zu leisten und ihn auf Gefahren aufmerksam zu machen. Jede Fahrt erfolgt mit Vereinsstander am Heck des Bootes, soweit dies technisch möglich ist. Jeder Ruderer hat bei der Ausübung des Sports die Grundsätze des Naturschutzes zu beachten. Der Vorstand empfiehlt dringendst die Notschwimmfähigkeit aller Boote, die vor dem Rudern überprüft werden, sollte.

4.1.1. Fahrten/ Wanderfahrten sind vor dem Fahrtbeginn im Fahrtenbuch einzutragen und nach Fahrtabschluss auszutragen. Das Fahrtenbuch ist ein Dokument, welches im Bootshaus gelagert wird. Jede Ausfahrt ist zu vermerken, was die Aufgabe des Obmanns ist.

4.1.2. Bei jeder Fahrt sind die dem Gewässer zugehörigen Schifffahrtsverordnungen zu beachten.

4.1.3. Jeder Mitfahrer in Booten des Schüler-Ruder-Clubs muss mindestens in Besitz des Jugendschwimmabzeichens Bronze oder ein vergleichbares Abzeichen sein.

4.1.4. Der Vorstand empfiehlt dringend das Tragen einer Schwimmweste beziehungsweise Schwimmhilfe im Winter, besonders, wenn der Obmann keinen Rettungsschwimmer besitzt.

4.1.5. Für Gäste gelten insbesondere die Punkte 4.1.3 und 4.1.4 und dürfen mitfahren es sei, denn der Ruderwart, Vorsitzende oder der jeweilige Obmann widerspricht begründet der Mitnahme.

4.1.6. Den Altherren ist die Benutzung der Boote untersagt. Der Vorstand darf jedoch einzelnen Altherren eine schriftliche Erlaubnis zur Nutzung der Boote erteilen. Dies bezieht sich nur auf die SRC Boote, und nicht die des GRCs. Doch den GRC Altherren ist auch die Benutzung der SRC Boote untersagt, es sei denn sie haben eine Erlaubnis vom Vorstand des SRCs bekommen.

4.2. Einschränkungen des Ruderbetriebs

4.2.1. Es wird grundsätzlich bei Tageslicht gerudert. Jede Fahrt muss bei Eintritt der Dunkelheit oder schlechtem Wetter (Nebel, starker Wind, Sturm, Gewitter) abgebrochen werden. Ein Obmann kann muss auch über den Ausbildungsstand der Rudergänger Bescheid wissen und demnach urteilen, ob die Mannschaft die Fahrt antritt.

4.2.2. Ab Hochwasserlinie II (Oberwinter 6,80m) darf nicht mehr gerudert werden. Zur Überprüfung sind ausschließlich die Daten der WSA(<http://www.bafg.de/php/BONNRHEINW.htm>) zu beachten. Ausgenommen sind Kontrollfahrten des Ruderwartes zur Überprüfung, ob die zuvor erwähnte Regel eingehalten wird.

4.2.3. Sobald die Sicht durch Nebel o.ä. unter 1 km fällt, ist die Fahrt untersagt.

4.3. Verräumung:

Nach Beendigung jeder Fahrt müssen die Boote ordnungsgemäß gereinigt werden sowie Boot und Bootszubehör an die dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Orte verräumt werden

5. Sonstiges

- 5.1. Das Bootsmaterial ist schonend zu behandeln Schäden müssen in das Fahrtenbuch einzutragen werden.
- 5.2. Bei Schäden an Vereinseigenem Bootmaterial kann der Verursacher nur bei grober Fahrlässigkeit haftbar gemacht werden. Unfälle und sonstige Vorkommnisse, insbesondere Personenschäden, sind dem Protektor und dem Ruderwart sofort zu melden. Der Protektor veranlasst gegebenenfalls die Unfallmeldung an den Deutschen Ruderverband gemäß Paragraf 3 Absatz 3 der Sicherheitsrichtlinien des Deutschen Ruderverbandes.
- 5.3. Strafen oder Strafgeelder werden in der Regel nicht erhoben. Nicht eingeschlossen sind jedoch Entschädigungen für nicht geleistete Vereinsarbeitsstunden. Hier kann der Vorstand eine Entschädigung vom betroffenen Mitglied verlangen.
- 5.4. Bootsverleih erfolgt nur nach Absprache mit drei befähigten Vorstandsmitgliedern (Ruderwart, Bootswart und Vorsitzender), der Protektor hat bei Sicherheitsbedenken ein Veto- Recht. Für den Bootsverleih wird spätestens bei Übergabe grundsätzlich eine Kautions von mindestens 75 € fällig, die nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Bootes zurückerstattet wird. Bei Schäden wird die Reparatur durch die Kautions bezahlt oder durch den Bootsmieter. Zudem wird eine Abnutzungsgebühr von 35 € pro Boot erhoben. Beide Beträge werden auf das SRC-Konto überwiesen. Ausgenommen ist der Gymnasiale Ruderclub am Ernst-Moritz-Arndt Gymnasium. Der schulische Ruderbetrieb des Ernst-Moritz-Arndt Gymnasiums ist allerdings nicht ausgenommen.
- 5.5. Der Austausch von Bootszubehör ist nur mit Erlaubnis des Vorstands genehmigt. Der pflegliche Umgang mit dem Material ist selbstverständlich. Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen.
- 5.6. Die Stegkette muss immer verschlossen werden.
- 5.7. Den Anweisungen des Obmanns ist Folge zu leisten!

6. Obleute

- 6.1. Obleute sind diejenigen, die nach einer bestandenen theoretischen Prüfung zum Steuermannsanwärter auch praktisch geprüft wurden. Dies passiert durch mehrere

Übungsfahrten mit erfahrenen Obmännern und einer praktischen Prüfung durch den Ruderwart.

- 6.2. Der Obmann ist ein Titel, der vom Ruderwart zu vergeben ist. Wenn ein geprüfter Obmann jedoch die BinSchStrO oder die RheinSchPV nicht kennt bzw. nicht berücksichtigt und/oder ein fahrlässiges Verhalten vorweist, kann ihm dieser Titel mit einem Beschluss vom Vorstand aberkannt werden. Der Ruderwart hat hierbei ein Veto-Recht.
- 6.3. Verstöße gegen die Ruderordnung können durch den Ruderwart mit Rudersperre bis zu vier Wochen geahndet werden.

7. Anforderung an Obleute

- 7.1. Obleute dürfen selbstständig ein Gigboot führen.
- 7.2. Obleute sind verpflichtet, die Regeln des Verkehrs auf dem Wasser, insbesondere der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung, der Binnenschiffahrtsstraßenordnung oder vergleichbarer Verordnungen für das jeweils befahrene Gewässer zu kennen und zu beachten.
- 7.3. Der Obmann nimmt für seine Mannschaft eine Aufsichts- und Fürsorgepflicht wahr.
- 7.4. Er überprüft in geeigneter Weise die Funktionsfähigkeit des Rudermaterials und die Eignung der Rudermannschaft.
- 7.5. Er hat an Bord die Entscheidungskompetenz.

8. Gültigkeit

- 8.1. Diese Ruderordnung gilt für alle Mitglieder, Ehrenmitglieder, Altherren, Gäste und dem Vorstand
- 8.2. Diese Ruderordnung bezieht sich selbstverständlich bei jedem Ausdruck auf alle Gender.
- 8.3. Diese Ruderordnung wurde von der Vorstandssitzung am 26.03.2023 angenommen und ersetzt hiermit alle bisherigen Ruderordnungen.